

Seftigenstrasse 41 | 3007 Bern Telefon +41 31 384 29 29 info@kinderschutz.ch | www.kinderschutz.ch

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement Frau Sibyll Walter Bundesrain 20 3003 Bern

Per E-Mail: sibyll.walter@bj.admin.ch

Bern, 15. Dezember 2017

Vernehmlassung zur Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung)

Sehr geehrte Frau Walter Sehr geehrte Damen und Herren

Kinderschutz Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung) teilnehmen zu können. Als nationale Stiftung macht sich Kinderschutz Schweiz dafür stark, dass alle Kinder in Würde und ohne Verletzung ihrer physischen, psychischen oder sexuellen Integrität aufwachsen können.

1 Allgemeine Bemerkungen

Familien und Kinder sind in der Schweiz überdurchschnittlich von Armut betroffen. Besonders armutsgefährdet sind Kinder von alleinerziehenden Müttern. Die betroffenen Kinder (wie die ganzen Familien) können nur begrenzt am gesellschaftlichen Leben teilhaben und sind in ihren Entwicklungsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Um Kinder nachhaltig aus der Armut zu bringen, bedarf es



verschiedener Massnahmen. Einer schweizweit einheitlichen und wirksamen Inkassohilfe kommt dabei ein wichtiger Stellenwert zu. Denn: Fehlende Unterhaltsbeiträge¹ sind erwiesenermassen eine der wichtigsten Ursachen der Armutsverhältnisse von Kindern und Jugendlichen beziehungsweise der häufigen Sozialhilfeabhängigkeit von Einelternfamilien! Zur Wahrung des Kindeswohls bedarf es im Unterhaltsrecht weiterer Anpassungen. Kinderschutz Schweiz weist darauf hin, dass mit der letzten Revision des Unterhaltsrechts (BBI 2015 2723) weder eine Mankoeilung noch ein Mindestunterhalt für das Kind eingeführt wurden. Beide Elemente müssen zwingend umgesetzt werden.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Im Folgenden bezieht Kinderschutz Schweiz zu den einzelnen Artikeln der Inkassohilfeverordnung (InkHV) Stellung. Aufgrund der kantonalen Kompetenz der rechtlichen Umsetzung beziehungsweise für den Vollzug der Bevorschussung von Unterhaltszahlungen und der Inkassohilfe besteht eine grosse kantonale Vielfalt; diese wird durch die InkHV nicht behoben. Somit bleibt eine rechtliche und faktische Ungleichbehandlung der Kinder bestehen, was ein Verstoss gegen Artikel 2 (Diskriminierungsverbot) der UNO-Kinderrechtskonvention (KRK) bedeutet. Kinderschutz Schweiz setzt sich auch in der Umsetzung des revidierten Unterhaltsrechts für eine schweizweite Lösung ein.

Art. 2 Abs. 2 InkHV

Kinderschutz Schweiz begrüsst, dass die Aufgaben der Inkassohilfe einer Fachstelle übertragen werden. Die Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge für Kinder ist – wie in Artikel 18 Abs. 1 festgehalten – unentgeltlich zu erbringen. Es ist jedoch davon abzusehen, dass die Kantone eine Vielzahl von Stellen damit beauftragen können. Eine Professionalisierung und, bei kleinen Fallzahlen, eine Zentralisierung ist anzustreben. Die tatsächliche Qualität der Inkassohilfe hängt stark von den auf der Fachstelle vorhandenen Methoden- und Fachkenntnisse ab (vgl. hierzu die Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 4 InkHV).

Art. 2 Abs. 4 InkHV

Die Betonung der angemessenen Ausbildung ist zu begrüssen, handelt es sich doch bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen um eine komplexe Querschnittsaufgabe. Zwingend muss diese jedoch spezifiziert werden. Die Mitarbeitenden einer professionellen Fachstelle müssen eine höhere

¹ Gemäss Schätzungen der Caritas zahlt mehr als ein Fünftel der verpflichteten Personen die Unterhaltsbeiträge nicht, nur teilweise oder verspätet.



kaufmännische Berufsbildung (im Bereich Alimenten-, Sozialversicherungs- oder Steuerwesen) ausweisen können und über spezifische Rechts- und Verfahrenskenntnisse im Bereich der Inkassohilfe, Methoden-, Sozial- und Sprachkompetenz verfügen.

Eine enge Zusammenarbeit mit den KESB, sofern es ein Fall notwendig macht, ist anzustreben; zur Nutzung der Synergien wie auch zur Gewährleistung eines niederschwelligen Zugangs zur kostenlosen Inkassohilfe.

Art. 3 Abs. 3 InkHV

Inkassohilfe muss auch für Unterhaltsbeiträge, die vor Einreichung des Gesuchs verfallen sind, geleistet werden. Von der Kann-Formulierung ist abzusehen. Diese lässt eine weitere Ungleichbehandlung der betroffenen Familien in den verschiedenen Kantonen zu und verstösst gegen Artikel 2 der KRK. Dies hat insbesondere bezogen auf Artikel 17 Absatz 2 eine grosse Bedeutung. Kantone sollen die Inkassohilfe nicht einstellen dürfen, wenn Unterhaltsbeiträge ursprünglich als uneinbringlich gegolten haben.

Art. 3 Abs. 4 InkHV

Auch hier spricht sich Kinderschutz Schweiz dezidiert gegen die Kann-Formulierung aus. Es ist unverständlich, wieso den Kantonen Spielraum gelassen wird. Dieser verursacht eine nicht hinzunehmende Ungleichbehandlung der betroffenen "unverheirateten Mütter" und ihrer Kinder. Dies ist im Widerspruch zu den erreichten Gleichstellungen, die mit der Revision des Unterhaltsrechts erreicht wurden.

Art. 7 InkHV und Art. 11 InkHV

Kinderschutz Schweiz spricht sich dafür aus, dass Fachstellen mit schriftlich begründetem Gesuch kostenlos von anderen kommunalen, kantonalen und nationalen Behörden (beispielsweise Betreibungsämter, Steuerverwaltungen, Sozialbehörden, für EL/AHV/IV zuständige Stellen und weitere Sozialdienste) Informationen verlangen können, die ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötig sind. Es braucht Lösungen, die einen Datenaustausch – unter Berücksichtigung der gültigen Datenschutzbestimmungen – erlauben. Dies muss in der Umsetzung gelöst werden.

Wie in den Erläuterungen zu Artikel 11 Absatz 1 ausgeführt, ist es das Ziel, auch bei schwierigen persönlichen Verhältnissen, den Kontakt mit der berechtigten und der verpflichteten Person zu suchen, um bei allen Beteiligten ein besseres Verständnis ihrer Pflichten gegenüber dem Kinde zu erreichen. Zur Wahrung des Kindeswohls ist dies von grosser Bedeutung.



3 Schlussbemerkungen

Kinderschutz Schweiz unterstützt die in der InkHV vorgesehen Massnahmen und hofft, dass die von der Fachstelle im Rahmen der vorliegenden Vernemlassungsantwort eingebrachten Aspekte berücksichtig werden. Es gilt jedoch zu betonen, dass trotz der jüngsten Revision des Unterhaltsrechts nach wie vor Handlungsbedarf auf Bundesebene besteht. So ist zwingend eine Neuregelung der Manokteilung mit der damit verbundenen Revision der Unantastbarkeit des Existenzminimums des Unterhaltsschuldners vorzunehmen wie auch den Mindestunterhalt für das Kind einzuführen.

Für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens und stehen für Fragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Yvonne Feri Nationalrätin,

Stiftunsgratspräsidentin

Xenia Schlegel Leiterin Geschäftsstelle